



**vfgh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Freyung 8  
Österreich

**Wolfgang Sablatnig, BA**  
Mediensprecher des  
Verfassungsgerichtshofes  
Tel +43 (1) 531 22 1006  
[mediensprecher@vfgh.gv.at](mailto:mediensprecher@vfgh.gv.at)

## Presseinformation

vom 21. Juni 2017

G 16/2017

G 53/2017

### **Hitlers Geburtshaus: VfGH weist Individualantrag zurück und verhandelt Parteiantrag öffentlich**

**Frühere Eigentümerin der Liegenschaft brachte beim Gerichtshof zwei Anträge ein. Einer davon erwies sich als unzulässig.**

Der Verfassungsgerichtshof hält am Donnerstag, 22. Juni 2017, 10 Uhr, eine öffentliche Verhandlung zur Enteignung des Geburtshauses von Adolf Hitler in Braunau (OÖ) ab. Gegenstand dieser Verhandlung ist ein Parteiantrag der früheren Eigentümerin der Liegenschaft im Zuge des grundbücherlichen Verfahrens. Bereits im Vorfeld haben die Richterinnen und Richter einen Individualantrag der Oberösterreicherin gegen das Enteignungsgesetz zurückgewiesen – aus formalen Gründen und ohne Präjudiz für das inhaltliche Verfahren.

Die Enteignung der Immobilie beruht auf dem nur zu diesem Zweck beschlossenen „Bundesgesetz über die Enteignung der Liegenschaft Salzburger Vorstadt Nr. 15, Braunau am Inn“. Dieses Gesetz trat am 14. Jänner 2017 in Kraft.

Die frühere Eigentümerin hat sich mit zwei Anträgen gegen dieses Gesetz an den VfGH gewandt. Nur wenige Tage nach dem Inkrafttreten hat sie einen Individualantrag

eingbracht (G 16/2017). Mitte März 2017 folgte ein zweiter Antrag – dieses Mal als Parteiantrag im Zuge der von der Republik Österreich beim Bezirksgericht Braunau beantragten Vormerkung des Eigentumsrechts im Grundbuch (G 53/2017).

Der zweite Antrag ist Gegenstand der öffentlichen Verhandlung am 22. Juni 2017. Nur in diesem Verfahren erfolgt auch eine inhaltliche Prüfung. Der Individualantrag hingegen war am 14. Juni 2017 zurückzuweisen, weil der Antragstellerin ein anderer zumutbarer Weg zur Abwehr des behaupteterweise rechtswidrigen Eingriffes in die verfassungsmäßig geschützten Rechte zur Verfügung steht. Würde der VfGH beide Anträge zulassen, „würde eine Doppelgleisigkeit des Rechtsschutzes eintreten, welche mit dem Grundsatz der Subsidiarität von Individualanträgen nach den Art. 139 und 140 B-VG ... nicht im Einklang stünde“, heißt es in dem Beschluss zum Individualantrag.

*Die öffentliche Verhandlung findet am Donnerstag, 22. Juni 2017, 10 Uhr im Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, statt. Die Verhandlung steht allen Interessierten offen. Gruppen (ab 10 Personen) werden um Anmeldung unter [event@vfgh.gv.at](mailto:event@vfgh.gv.at) ersucht. Medienvertreterinnen und -vertreter werden für den Fall einer Teilnahme an der Verhandlung um ein kurzes Aviso an [mediensprecher@vfgh.gv.at](mailto:mediensprecher@vfgh.gv.at) ersucht.*

*Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes ergehen in der Regel schriftlich. Für den Fall einer mündlichen Verkündung wird dazu gesondert eingeladen.*